AUSGABE 14/2026

TAX WEEKLY

Bundestag: Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften beschlossen

Am 24.04.2026 hat der Bundestag in 2./3. Lesung den Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses beschlossen.

Aus steuerlicher Sicht sind die folgenden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf (siehe hierzu TAX WEEKLY # 2/2026) zu erwähnen:

› Steuerbefreiung einer Entlastungsprämie durch die Arbeitgeber von bis zu 1.000 Euro (§ 3 Nr. 11c EStG-E): Der Iran-Krieg hat massive wirtschaftliche Verwerfungen mit sich gebracht und wird für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zunehmend zu einer großen Belastung. § 3 Nr. 11d EStG-E regelt deshalb, dass Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Preise bis zu einem Betrag von 1.000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren können (Entlastungsprämie). Es handelt sich um einen steuerlichen Freibetrag, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Energiepreise mittelfristig wieder entspannen werden, so dass eine zeitliche Befristung der Steuerbefreiung angezeigt ist. Arbeitgeberleistungen sollen daher in dem Zeitraum vom Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes bis zum 30.06.2027 begünstigt werden.

  Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist außerdem, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, also insbesondere nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert wird. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum mehrere Leistungen, gilt die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe von insgesamt 1.000 Euro:

  Die Steuerbefreiung kann bis zu dem Betrag von 1.000 Euro in der Regel für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhältnissen in dem begünstigten Zeitraum zu ein und demselben Arbeitgeber.

  Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 Satz 11, § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

  In der Sozialversicherung fallen aufgrund der Steuerfreiheit auf diese Leistungen keine Beiträge an, da es sich bei den Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV handelt.

› Weitergeltung der Steuervergünstigungen für Personengesellschaften in der Grunderwerbsteuer: Entsprechend der Forderung des Bundesrats wird die in Art. 30 und Art. 36 Abs. 5 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22.12.2023 enthaltene, ab dem 01.01.2024 geltende dreijährige Befristung der in § 24 GrEStG geregelten Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften aufgehoben. Mit dieser Maßnahme soll die bisherige und durch jahrzehntelange Rechtsprechung weitgehend ausgeurteilte Rechtslage bis auf Weiteres fortgeschrieben werden. Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 bestünden unverändert substanzielle Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die sich u. a. auf die Verbindung von Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen beziehen und die weiterhin grunderwerbsteuerlich eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaftsformen rechtfertigen. Die Entfris-

tung schaffe (Rechts-)Sicherheit und Planbarkeit sowohl für die Wirtschaft mit Blick auf unternehmerische Entscheidungen als auch für die Verwaltung vor dem Hintergrund von Umsetzungs- und Administrationsaufwänden.

› Anwendungsregelung in der Grunderwerbsteuer: Beschlossen wurde noch eine weitere Änderung am Regierungsentwurf im Bereich der Grunderwerbsteuer. Demnach sieht nun § 23 Abs. 28 GrEStG-E eine Anwendung sämtlicher geänderter Vorschriften, also insbesondere auch des § 1 Abs. 3b GrEStG-E, nicht auf alle bei Verkündung noch offenen Fälle, sondern ausschließlich auf die Erwerbsvorgänge vor, die nach dem Tag der Verkündung verwirklicht werden.

Der Bundesrat soll dem Gesetz in seiner Sitzung am 08.05.2026 final zustimmen.

Bundestag und Bundesrat: Zweites Energiesteuersenkungsgesetz verabschiedet

Am 24.04.2026 haben Bundestag (in 2./3. Lesung) und Bundesrat grünes Licht gegeben für das Zweite Energiesteuersenkungsgesetz. Die negativen wirtschaftlichen Folgen des Iran-Krieges zeigen sich bisher insbesondere durch die gestiegenen Energiepreise. Mit dem Gesetz werden die Energiesteuersätze für Diesel und Benzin befristet im Zeitraum vom 01.05.2026 bis zum 30.06.2026 jeweils um 14,04 Cent je Liter reduziert. Die Energiesteuer als Verbrauchsteuer ist als indirekte Steuer darauf angelegt, dass sie von den Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt wird. Eine temporäre Steuersenkung bietet demnach das Potential, bei vollständiger Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher auch eine entsprechende Preissenkung und damit Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft zu ermöglichen und den kurzfristig eingetretenen Preisschock zeitweise zu dämpfen.

BFH: Erstmaliger Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft (BFH II R 5/24)

Der BFH hat mit Urteil vom 25.02.2026 (II R 5/24) entschieden, dass der Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft durch eine zuvor nicht zivilrechtlich an der Gesellschaft beteiligte Person – unter den weiteren Voraussetzungen der Norm – den Tatbestand des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG i.d.F. des StÄndG 2001 erfüllt. Schuldrechtliche Bindungen reichen nicht aus, um einer Person im Rahmen des § 6 GrEStG eine Beteiligung am Vermögen einer Gesamthand zuzurechnen.

Die Klägerin, eine GmbH, ist Rechtsnachfolgerin einer als Vorratsgesellschaft errichteten GmbH & Co. KG (KG). Komplementärin der KG war die K-GmbH, deren Geschäftsanteile von der L-GmbH gehalten wurden. Einzige Kommanditistin der KG war ebenfalls die L-GmbH.

Am 29.07.2014 verkaufte die L-GmbH ihre Geschäftsanteile an der K-GmbH sowie ihre Kommanditanteile an der KG an die M-GmbH und trat die Anteile an diese ab. Die Abtretung der Kommanditanteile war aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Die Anmeldung zum Handelsregister erfolgte am 29.07.2014.

In dem notariellen Vertrag wurde die M-GmbH von der L-GmbH umfassend zu gesellschaftsrechtlichen Veränderungen bei der KG bevollmächtigt. Lediglich eine persönliche Haftung der L-GmbH sowie eine Haftungsausweitung der L-GmbH war nicht von der Vollmacht umfasst. Von der Vollmacht machte die M-GmbH unmittelbar Gebrauch und änderte u.a. den Gesellschaftsvertrag ab.

Mit notariellem Vertrag vom 31.07.2014 erwarb die KG Grundbesitz. Am 19.08.2014 wurde die M-GmbH als Kommanditistin der (grundbesitzenden) KG in das Handelsregister eingetragen. Am 05.05.2017 wurde die KG formwechselnd in eine GmbH umgewandelt.

Das Finanzamt setzte gegen die Rechtsnachfolgerin der KG Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2a GrEStG fest. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (FG Hessen mit Urteil vom 16.01.2024 – 5 K 64/22). Auch die Revision wurde nun vom BFH als unbegründet zurückgewiesen.

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich im Streitjahr noch innerhalb von fünf, heute zehn Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 90 % (ehemals 95 %) der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies nach § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG als ein auf Übereignung der Grundstücke der Gesellschaft auf eine fiktiv neue (!) Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.

Ob der eintretende Gesellschafter ein neuer Gesellschafter im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG a.F. ist, ist im Falle der unmittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands zivilrechtlich zu beurteilen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte spielen dabei keine Rolle. Unerheblich ist daher, ob der nun unmittelbare Gesellschafter zuvor bereits, etwa aufgrund von schuldrechtlichen Vereinbarungen, an der KG als mittelbarer Gesellschafter beteiligt war (Anm. BFH: zu diesem Zeitpunkt wäre die KG auch noch nicht grundbesitzend gewesen). Erst mit Eintragung im Handelsregister wurde die M-GmbH zivilrechtlich Gesellschafter der KG. Zu diesem Zeitpunkt war die KG jedoch bereits grundbesitzend i.S.v. § 1 Abs. 2a GrEStG.

Eine Anwendung des § 6 GrEStG, der auch auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2a GrEStG grds. Anwendung findet, verneinte der BFH hier ebenfalls: Auch bei einem lediglich wirtschaftlichen Gesellschafter (hier offengelassen) würde es jedenfalls an der erforderlichen Beteiligungsidentität fehlen (siehe auch den Fall des in die unmittelbare Gesellschafterstellung einrückenden Treugebers (BFH-Urteil vom 05.11.2025 (II R 9/23), vgl. TAX WEEKLY # 12/2026).

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.04.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
T-397/25	15.04.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtline 2006/112/EG – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens – Vermietung des Betriebsgebäudes vom Übertragenden an den Begünstigten

Alle am 23.04.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 5/24	25.02.2026	Erstmaliger Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft
IX R 33/23	03.03.2026	Handgeldzahlungen im Profisport
V R 25/23	04.12.2025	Zur Fristsetzung nach § 63 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung (AO)
V R 38/23	04.12.2025	Vorsteuerabzug aus Anzahlungen
VIII R 24/21	03.03.2026	InvStG 2004: Ermittlung von Erträgen aus der Veräußerung von Aktien auf Fondsebene
X R 32/23	02.12.2025	Anforderungen an einen Antrag auf Buchwertfortführung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG 2006; Vereinbarkeit des Antragserfordernisses mit Unionsrecht

Alle am 23.04.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 10/24	27.01.2026	Akteneinsicht in Steuerakten; Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung
V B 35/25	13.04.2026	Rechtliches Gehör bei Äußerungsfrist und Ladung zur mündlichen Verhandlung
V B 64/25	13.04.2026	Kein Anspruch auf eine Schlussbesprechung nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens im Verlauf einer Umsatzsteuersonderprüfung
V B 8/25	08.04.2026	Zurückweisung eines im erstinstanzlichen Verfahren bevollmächtigten im EU-Ausland (Niederlande) niedergelassenen Steuerberaters
V B 26/25	02.04.2026	Einspruchsentscheidung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein eine Untätigkeitsklage als unzulässig abweisendes Urteil
VII R 35/22	09.12.2025	Stromsteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeit
VIII B 21/25	07.04.2026	Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs bei Selbstvertretung nach § 62 Abs. 4 Satz 5 FGO

Alle bis zum 24.04.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7359/00060/004/035	23.04.2026	Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragungals Steuerpflichtiger (Unternehmer) (USt 1 TN)
III C 3 - S 7279/00084/001/037	10.04.2026	Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland nach § 13b Absatz 7 Satz 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) (USt 1 TS)
III C 3 - S 7279/00059/002/093	10.04.2026	Nachweis für Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation (USt 1 TQ)
III C 3 - S 7279/00059/002/091	10.04.2026	Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen (USt 1 TG)

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.